



Merkblatt

betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden – ab 01.01.2024

Inhalt

Merkblatt	1
1 Allgemeines	2
2 Abgrenzung Privatvermögen und Geschäftsvermögen	2
2.1 Geschäftsvermögen	2
2.2 Privatvermögen	2
2.3 Alternativgüter	3
2.4 Liegenschaften	3
3 Überführungen vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen	3
4 Aufzeichnungspflicht und Datenerfassungsformular	3
4.1 Bruttoumsatz $\leq$ CHF 10'000	3
4.2 Bruttoumsatz $>$ CHF 10'000	3
5 Aufbewahrungspflicht der Geschäftsunterlagen	4
6 Vermögensbewertung	4
6.1 Bewertung des Geschäftsvermögens	4
6.2 Bewertung der Geschäftsschulden	4
7 Erläuterung zur Ermittlung des Reingewinns	4
8 Eigenkapitalzinsabzug	6
9 Privatanteil Geschäftsfahrzeuge	6
10 Verlustverrechnung der Betriebsstättenergebnisse	7
10.1 Allgemein	7
10.2 Bei unbeschränkter Steuerpflicht	7
10.3 Betriebsstätte im Inland	7
10.4 Betriebsstätte im Ausland	7
10.5 Betriebsstätte im In- und Ausland	7
10.6 Bei beschränkter Steuerpflicht (ordentliche Veranlagung)	8
10.6.1 Betriebsstätte im Inland	8
10.6.2 Betriebsstätte im In- und Ausland	8
10.7 Bei beschränkter Steuerpflicht (vereinfachte Veranlagung)	9

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt richtet sich an natürliche Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Selbständigerwerbende). Dies umfasst die selbständige Tätigkeit in Gewerbe, Handel und Industrie, die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, jede land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie jede andere Erwerbstätigkeit, die selbständig ausgeübt wird. Sie kann hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt werden.

Die selbständige Tätigkeit ist von der unselbständigen Erwerbstätigkeit, der Ausübung eines Hobbys (Liebhaberei) oder der Verwaltung des Privatvermögens abzugrenzen.

Folgende Merkmale zeichnen eine selbständige Tätigkeit aus:

- Einsatz von Arbeit und Kapital
- Tätigwerden auf eigenes Risiko
- Frei gewählte Organisation
- Absicht der Gewinnerzielung
- Planmässige und dauerhafte nach aussen sichtbare Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr (Marktpräsenz)

Natürliche Personen sind selbständig erwerbend als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter von Gesellschaften ohne Persönlichkeit (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft). Das Unternehmen als solches stellt kein eigenes Steuersubjekt dar. Vermögen und Erwerb der Gesellschaften ohne Persönlichkeit ist den beteiligten Gesellschaftern zuzurechnen und von diesen zusammen mit ihrem übrigen Vermögen und Erwerb zu versteuern.

2 Abgrenzung Privatvermögen und Geschäftsvermögen

Das Vermögen eines Selbständigerwerbenden ist in Privat- und Geschäftsvermögen aufzuteilen. Das für die Ausübung des Betriebs notwendige Vermögen ist dem Geschäftsvermögen, das nicht betriebsnotwendige dem Privatvermögen zuzuordnen.

2.1 Geschäftsvermögen

Unter notwendigem Geschäftsvermögen sind diejenigen Wirtschaftsgüter zu verstehen, die auf Grund ihrer äusseren Beschaffenheit, ihrer konkreten Zweckbestimmung und tatsächlichen Nutzung vorwiegend für die betriebliche Leistungserstellung erforderlich sind. Die Zugehörigkeit ergibt sich somit unmittelbar aus der betriebswirtschaftlichen Funktion des Vermögensobjekts. Immaterialgüterrechte stellen in aller Regel Geschäftsvermögen dar.

2.2 Privatvermögen

Als Privatvermögen gelten Vermögenswerte, die auf Grund ihrer äusseren Beschaffenheit und konkreten Zweckbestimmung privaten Bedürfnissen dienen. Es handelt sich um Gegenstände, wie z.B. Schmuck, Kleidung und Wohnungseinrichtung.

2.3 Alternativgüter

Alternativgüter sind Wirtschaftsgüter, die ihrem Wesen und ihrer Funktion nach sowohl Geschäfts- als auch Privatvermögen sein können. Beispiele solcher Alternativgüter sind Bargeld, Bank-, Postkonten, Wertschriften und Beteiligungen. Diese werden auf Grund ihrer effektiven Verwendung dem Privatvermögen oder dem Geschäftsvermögen zugeordnet.

2.4 Liegenschaften

Bei Liegenschaften, die sowohl für private wie auch für geschäftliche Zwecke genutzt werden, ist eine quotenmässige Aufteilung vorzunehmen (Werterteilungsmethode).

Für den geschäftlichen Teil der Liegenschaften ist der Buchwert massgebend. Abschreibungen dürfen maximal bis zum anteiligen Steuerschätzwert vorgenommen werden. Aufwendungen sind quotenmässig aufzuteilen.

3 Überführungen vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen

Überführungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen und umgekehrt sind mit dem Verkehrswert zu bewerten (Art. 16 Abs. 1 b SteG).

4 Aufzeichnungspflicht und Datenerfassungsformular

Das Datenerfassungsformular (Hilfsformular D) ist vollständig ausgefüllt mit der Steuererklärung einzureichen (Art. 39 SteV). Auch ist das Datenerfassungsformular einzureichen und ein entsprechender Vermerk anzubringen, wenn bei aktiven Bewilligungen beim zuständigen Amt der Antrag auf Ruhend gestellt wurde. Ebenso wenn im Steuerjahr keine Tätigkeit ausgeübt wurde.

4.1 Bruttoumsatz $\leq$ CHF 10'000

Steuerpflichtige mit einem Erwerb aus selbständiger Tätigkeit müssen keine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, sofern deren jährlicher Bruttoumsatz CHF 10'000 nicht übersteigt. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs können sie pauschale Gewinnungskosten in der Höhe von 20% des Bruttoumsatzes in Abzug bringen (Art. 18 Abs. 1 SteV).

Der Steuerpflichtige muss jedoch mindestens eine Aufstellung über die Bruttoeinnahmen beilegen. Diese werden als ordnungsgemäss angesehen, wenn die Aufzeichnungen fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu sowie datiert und mit dem Namen des Leistenden versehen sind.

4.2 Bruttoumsatz $>$ CHF 10'000

Steuerpflichtige mit einem Erwerb aus selbständiger Tätigkeit über CHF 10'000 haben eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Sie haben das Geschäftsvermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten – vermindert um notwendige Abschreibungen und Wertberichtigungen – und die Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Auf Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen finden die Art. 22 bis 30 SteV sinngemäss Anwendung.

5 Aufbewahrungspflicht der Geschäftsunterlagen

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit müssen Bücher und Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während mindestens 10 Jahren aufbewahren (Art. 17 Abs. 2 SteG).

6 Vermögensbewertung

6.1 Bewertung des Geschäftsvermögens

Das Geschäftsvermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten – vermindert um notwendige Abschreibungen und Wertberichtigungen zu bewerten (Art. 18 Abs. 2 SteV). Die steuerlich anerkannten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sind in Art. 22 – 30 SteV festgehalten.

6.2 Bewertung der Geschäftsschulden

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen (Art. 18 Abs. 2 SteV).

7 Erläuterung zur Ermittlung des Reingewinns

Der steuerbare Erwerb von Selbständigerwerbenden bemisst sich nach dem Reingewinn, d.h. nach den Gesamteinkünften abzüglich der Gewinnungskosten (betriebliche Aufwendungen).

Zu den steuerpflichtigen Gesamteinkünften zählen insbesondere:

- Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen
- Die Auflösung der stillen Reserven bei Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten
- Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Marktwert der Waren und Erzeugnisse, die der Steuerpflichtige aus dem eigenen Geschäft bezogen hat
- Die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten wie z.B. der Kosten für Zinsen, Fahrzeuge (siehe Ziffer 9), Heizung, Strom, Telefon, Reinigung, Liegenschaftsaufwand, usw.

Zu den Gewinnungskosten gehören insbesondere:

- Aufwendungen, welche zur Erzielung des Umsatzes anfallen wie Material- und Warenaufwendungen sowie Dienstleistungsaufwand
- Löhne an das Personal (die in der Erfolgsrechnung verbuchte Bruttolohnsumme ist mit der einzureichenden Lohnsteuerabrechnung abzustimmen)
- Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen wie AHV/IV/FAK, ALV, obligatorische Berufsunfallversicherung und obligatorische Krankenversicherung für das Personal
- Arbeitgeberbeiträge an die betriebliche Personalvorsorgeeinrichtung (2. Säule) für das Personal
- Die Prämien für die freiwillige Unfallversicherung des Selbständigerwerbenden. Dies gilt allerdings nur soweit und in jenem Umfang, als Selbständigerwerbende die Prämien der Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung für ihre Angestellten tatsächlich übernehmen. Selbständigerwerbende ohne Personal können die Prämien der freiwilligen Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung als Geschäftsaufwand geltend machen.
- Mietaufwendungen für von Dritten gemietete Betriebsräumlichkeiten. Nicht aber Mietaufwand für Räumlichkeiten, welche sich im eigenen Objekt befinden (sog. Eigenmiete). Werden Räumlichkeiten einer Liegenschaft des Selbständigerwerbenden auch geschäftlich genutzt, können die anteilmässigen Kosten nach Quote Nettowohnfläche zu Geschäftsfläche dem Aufwand belastet werden (z.B. Hypothekarzinsen, Sachversicherungen, Abschreibungen, usw.)
- Zinsen für betriebliches Fremdkapital
- Eigenkapitalzinsabzug (siehe Ziffer 8)
- Aufwendungen für den Unterhalt des Betriebsinventars und der Geschäftsliegenschaften
- Abzugsfähig sind auch die geschäftsmässig begründeten und verbuchten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen. Für die Festlegung von Abschreibungen und Rückstellungen ist die Verordnung über Abschreibungen, Reserve auf Warenlager und Rückstellungen massgebend (Art. 22 ff SteV).
- Für die geschäftliche Nutzung des Privatwagens dürfen maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet werden. Das Führen eines Fahrtenbuches ist zwingend.
- Der Arbeitsweg kann als Gewinnungskosten (Aufwand) geltend gemacht werden. Pro Arbeitstag wird der Arbeitsweg (Hinfahrt- und Rückfahrt) anerkannt. Der maximal anrechenbare Arbeitsweg pro Arbeitstag beträgt 200 Kilometer. Pro Jahr werden maximal 220 Arbeitstage anerkannt. Der Ansatz beträgt 50 Rappen bis zu einer jährlichen Arbeitswegdistanz von 0 bis 10'000 Kilometer und 40 Rappen für die 10'000 Kilometer übersteigende Arbeitswegdistanz.

Nicht als Gewinnungskosten abgezogen und deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden dürfen:

- Eigenlohn des Selbständigerwerbenden (Privatbezug)
- AHV/IV/FAK-Beiträge des Selbständigerwerbenden

- Die Beiträge des Selbständigerwerbenden an die eigene berufliche Personalvorsorge¹
- Prämien für private Versicherungen des Selbständigerwerbenden und seiner Familie
- Vermögens- und Erwerbssteuern
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von privaten Vermögensgegenständen
- Die Lebenshaltungskosten des Selbständigerwerbenden und seiner Familie (z.B. Haushaltskosten mit Einschluss der Miete und der Löhne an Hausangestellte).
- Die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten wie z.B. die Aufwendungen für Zinsen, Fahrzeuge, Heizung, Strom, Telefon, Liegenschaftsaufwand, usw.

8 Eigenkapitalzinsabzug

Als geschäftsmässig begründeter Aufwand gilt auch die angemessene Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals in der Höhe des Sollertrags. Durch den Eigenkapital-Zinsabzug kann kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen.

Die Bewertung erfolgt auf den Beginn des Geschäftsjahres; dabei sind die Zu- und Abgänge des laufenden Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Ist das modifizierte Eigenkapital negativ, beträgt der Eigenkapital-Zinsabzug 0 Franken.

Bei der Modifizierung des Eigenkapitals als Berechnungsgrösse ist ein Abzug von 6% aller Vermögenswerte vorzunehmen. Ebenso sind die Beteiligungen an juristischen Personen sowie nicht betriebsnotwendiges Vermögen gemäss Art. 32 Abs. 6 SteV in Abzug zu bringen. Das somit bereinigte Eigenkapital ist jeweils mit dem durchschnittlichen Wert des Geschäftsjahres bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals zu berücksichtigen.

Eigenkapitalzuführungen und Eigenkapitalreduktionen des laufenden Jahres sind bei der Ermittlung zeitanteilig zu berücksichtigen, wobei Zu- und Abgänge jeweils zusammenzufassen sind und als in der Mitte als entstanden gelten.

9 Privatanteil Geschäftsfahrzeuge

Werden die Betriebskosten von Fahrzeugen, die sowohl zu geschäftlichen wie auch für private Zwecke genutzt werden, vollumfänglich dem Betrieb belastet, ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden. Bei der Bemessung des Privatanteils ist darauf zu achten, dass der dem Betrieb belastete Aufwand geschäftsmässig begründet ist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ein Fahrzeug als Objekt mit dem Geschäftszweck und der Tätigkeit der Unternehmung in Einklang steht. Der Privatanteil wird so errechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer mit den total gefahrenen Kilometern ins Verhältnis zu den totalen Betriebskosten gesetzt wird. Voraussetzung dafür ist, dass ein Bordbuch geführt wird.

Können die Kosten des sowohl privat als auch geschäftlich genutzten Fahrzeuges nicht genau ausgeschieden werden, so ist der Privatanteil pauschal gemäss folgender Regelung zu ermitteln: Als Privatanteil sind je privat genutzten Fahrzeuges pro Monat 0,9% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 auszuscheiden. Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle

¹ ab 01.01.2024 zur Gänze unter Ziffer 17.2 der Steuererklärung

des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis bzw. Objektprice (exkl. Mehrwertsteuer).

In Fällen, in denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, z.B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen, ist keine Aufrechnung für den Privatanteil des Geschäftswagens vorzunehmen.

10 Verlustverrechnung der Betriebsstättenergebnisse

10.1 Allgemein

Bei der Verlustverrechnung muss zuerst unterschieden werden, ob es sich um beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Person handelt. Ebenso ob es sich um laufende Verluste oder um Verluste der Vorjahre (Verlustvorträge) handelt.

- Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.
- Beschränkt steuerpflichtig sind Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, welche einen Erwerb aus einer im Inland gelegenen Betriebsstätte erzielen.

10.2 Bei unbeschränkter Steuerpflicht

10.3 Betriebsstätte im Inland

Ein allfälliger Betriebsstättenverlust kann mit Betriebsstättengewinn derselben Steuerperiode einer anderen inländischen Betriebsstätte verrechnet werden. Fehlt diese inländische Verrechnungsmöglichkeit, ist der inländische Betriebsstättenverlust auf die nachfolgende Steuerperiode vorzutragen. Eine Verrechnung mit einer anderen Einkommensart ist nicht zulässig. Ein inländischer Verlustvortragssaldo aus den vorangegangenen Steuerjahren ist vom steuerbaren inländischen Reingewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit des laufenden Steuerjahres abzuziehen (max. 70%). Ein Aufschub der Verrechnung des inländischen Verlustvortragssaldos ist nicht gestattet.

10.4 Betriebsstätte im Ausland

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit einer Betriebsstätte im Ausland sind mit diesem Einkommen im Betriebsstättenstaat steuerpflichtig. Das ausländische Betriebsstättenergebnis ist in Liechtenstein für die Steuerberechnung tarifbestimmend, nicht aber steuerbar und muss in der Steuererklärung deklariert werden. Der Steuerpflichtige hat einen Abschluss der ausländischen Betriebsstätte der Steuererklärung beizulegen. Eine Ausscheidung der ausländischen Betriebsstätte und einer allfälligen Verlustverrechnung wird von Amtes wegen vorgenommen.

10.5 Betriebsstätte im In- und Ausland

Gewinn Inland und Gewinn Ausland. Das Betriebsstättenergebnis der inländischen Betriebsstätte ist ordentlich zu deklarieren. Das ausländische Betriebsstättenergebnis ist in Liechtenstein für die

Steuerberechnung tarifbestimmend, nicht aber steuerbar und muss in der Steuererklärung deklariert werden.

Verlust Inland und Gewinn Ausland. Der inländische Betriebsstättenverlust kann nicht mit dem ausländischen Betriebsstättengewinn verrechnet werden. Es entsteht somit ein Verlustvortrag der inländischen Betriebsstätte. Der ausländische Betriebsstättengewinn wird von Amtes wegen ausgeschieden und ist im Inland nur tarifbestimmend.

Gewinn Inland und Verlust Ausland. Der ausländische Betriebsstättenverlust kann mit dem inländischen Betriebsstättengewinn verrechnet werden, wenn der Verlust nicht bereits im Betriebsstättenstaat berücksichtigt wurde. Verzeichnet diese Betriebsstätte in den folgenden Jahren Gewinne, so sind diese Gewinne höchstens im Ausmass der zuvor mit einem inländischen Gewinn verrechneten Verluste dem steuerpflichtigen Erwerb zuzurechnen. Der Steuerpflichtige hat jährlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung nicht erfüllt sind. Die dadurch noch nicht ausgeglichenen Verluste sind dem steuerpflichtigen Erwerb spätestens im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht zuzurechnen.

Eine Verrechnung der ausländischen Betriebsstätteverluste, eine Steuerausscheidung, sowie eine Weiterführung eines allfälligen Verlustvortragssaldos werden von Amtes wegen vorgenommen.

10.6 Bei beschränkter Steuerpflicht (ordentliche Veranlagung)

10.6.1 Betriebsstätte im Inland

Ein allfälliger Betriebsstättenverlust ist mit Betriebsstättengewinn derselben Steuerperiode einer anderen inländischen Betriebsstätte zu verrechnen. Fehlt diese inländische Verrechnungsmöglichkeit, ist der inländische Betriebsstättenverlust auf die nachfolgende Steuerperiode vorzutragen. Eine Verrechnung mit einer anderen Einkommensart ist nicht zulässig. Ein inländischer Verlustvortragssaldo aus den vorangegangenen Steuerjahren ist vom steuerbaren inländischen Reingewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit des laufenden Steuerjahres abzuziehen (max. 70%). Ein Aufschub der Verrechnung des inländischen Verlustvortragssaldos ist nicht gestattet. Die im Ausland steuerbaren Vermögens- und Erwerbsfaktoren werden von Amtes wegen ausgeschieden und sind im Inland nur tarifbestimmend.

10.6.2 Betriebsstätte im In- und Ausland

Gewinn FL und Gewinn Ausland. Die Betriebsstättenergebnisse der beiden Betriebsstätten sind ordentlich zu deklarieren. Die im Ausland steuerbaren Vermögens- und Erwerbsfaktoren werden von Amtes wegen ausgeschieden und sind im Inland nur tarifbestimmend.

Verlust FL und Gewinn Ausland. Der inländische Betriebsstättenverlust kann nicht mit dem ausländischen Betriebsstättengewinn verrechnet werden. Es entsteht somit ein Verlustvortrag der inländischen Betriebsstätte. Die im Ausland steuerpflichtigen Vermögens- und Erwerbsfaktoren werden von Amtes wegen ausgeschieden und sind im Inland nur tarifbestimmend.

Gewinn FL und Verlust Ausland. Kann der ausländische Betriebsstättenverlust nicht im Ausland verrechnet werden, entsteht ein Verlustvortrag der ausländischen Betriebsstätte. Dieser kann nicht mit dem inländischen Betriebsstättengewinn verrechnet werden. Die im Ausland

steuerpflichtigen Vermögens- und Erwerbsfaktoren werden von Amtes wegen ausgeschieden und sind im Inland nur tarifbestimmend.

10.7 Bei beschränkter Steuerpflicht (vereinfachte Veranlagung)

Bei der vereinfachten Veranlagung sind nur die inländischen Betriebsstättenergebnisse massgebend. Zu deklarieren sind somit lediglich die Aktiven, das Fremdkapital, der Reingewinn sowie eine allfällige inländische Verlustverrechnung. Eine ausländische Verlustverrechnung ist nicht möglich.

Sofern von der ordentlichen Veranlagung in die vereinfachte Veranlagung gewechselt wird, sind allfällige Verlustvorträge hinfällig und können auch bei einem erneuten Wechsel in die ordentliche Veranlagung nicht mehr geltend gemacht werden.